

3. 1. Wird derjenige, mit dessen Mitteln ein Stellvertreter eine Sparkasseneinlage macht, auch dann Gläubiger der Sparkasse, wenn der Stellvertreter ihn der Sparkassenverwaltung gegenüber nicht als Einleger bezeichnet hat?

2. Erwirbt in einem solchen Falle der Vertretene ohne weiteres das Eigentum an dem nicht auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuch?

3. Kann in der unbefugten Abhebung von Geldbeträgen aus einem Sparkassenguthaben eine Unterschlagung des zur Abhebung vorgelegten Sparkassenbuchs erblickt werden?

B.G.B. §§ 164. 952.

St.G.B. § 246.

III. Straffenat. Urf. v. 28. Oktober 1909 g. E. III 582/09.

I. Landgericht Magdeburg.

Gründe:

Der Revision, die Verletzung des Strafgesetzes, insbesondere des § 246 St.G.B.'s rügt, war der Erfolg zu versagen.

1. Soweit die Revision geltend zu machen sucht, die hier fraglichen Sparkassenbücher seien nicht Eigentum des S. gewesen, scheitert diese Behauptung an den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils.

Bezüglich des Sparkassenbuches Nr. 10186 E, auf das am 16. April 1901 der Betrag von 3000 M eingezahlt wurde und das auf den Namen des S. lautete, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es von vornherein Eigentum des S. geworden und geblieben ist. Da, wie es im Urteile heißt, S. den Angeklagten die von ihm bei den Sparkassen in G. und B. abgehobenen Beträge übergeben hat,

„damit sie diese auf die Sparkasse brächten“, so ergibt sich hiernach als richterliche Feststellung, daß die Angeklagten die 3000 *M* für ihn und unter seinem Namen bei der Sparkasse in *M.* angelegt haben. Damit war *S.* (wie sich aus Ziff. 14 des hier maßgebenden Sparkassenreglements vom 12. Dezember 1838 [G.S. 1839 S. 5] zweifelsfrei ergibt) Einleger des Betrags und demgemäß auch Eigentümer des auf seinen Namen lautenden Buches geworden, das die Angeklagten, wie das Urteil an anderer Stelle feststellt, für ihn „verwahren“ sollten.

Aber auch hinsichtlich der Bücher Nr. 10219 E, lautend auf den Namen der Mitangeklagten Marie E. über 2500 *M*, Nr. 10220 E über 2500 *M*, lautend auf den Namen der Martha E., und Nr. 10251 E über 2500 *M*, lautend auf den Namen des Paul E., hat der erste Richter das Eigentum des *S.* bedenkenfrei festgestellt.

Das Urteil führt in dieser Hinsicht aus: „Daß sie (die Angeklagten) das Geld auf mehrere Konten angelegt hatten, begründete der angeklagte Themann dem *S.* gegenüber später damit, die Sparkasse nähme auf ein Buch nur bis zu 3000 *M* an; *S.* beruhigte sich dabei.“ Hieraus konnte der erste Richter ohne Rechtsirrtum entnehmen, daß die angeklagte Ehefrau Marie E., die Martha E. und Paul E. der Sparkassenverwaltung gegenüber zwar als „Einleger“ bezeichnet waren, in Wirklichkeit aber nach dem Willen des *S.* und seiner Bevollmächtigten, der angeklagten Eheleute E., der Zeuge *S.* der Einleger sein und bleiben und zugleich Eigentümer der Sparkassenbücher werden sollte.

Alsdann ist auch nur *S.* Gläubiger der Sparkasse hinsichtlich der mit seinem Gelde gemachten Einlagen geworden. Die Sparkasse, der der Name des Einlegers gleichgültig ist, will nur mit derjenigen Person den Darlehnsvertrag abschließen, die ihr in Wirklichkeit das Darlehn gewährt. Wäre es richtig, was die Angeklagten dem *S.* gesagt haben, daß die Sparkasse auf ein Buch nur 3000 *M* annehme, weshalb sie das Geld auf mehrere Konten verteilt hätten, so wäre die Sparkasse befugt gewesen, nach Ermittlung des wahren Sachverhalts diejenigen Einlagen des *S.*, welche den Betrag von 3000 *M* überstiegen, ohne weiteres zurückzuzahlen und deren darlehnsweise Annahme zu verweigern.

Da sonach in Fällen, wie dem vorliegenden, auf Seiten beider

Teile, nämlich der Eheleute E. auf der einen und der Sparkassenverwaltung auf der anderen Seite das Gleiche, nämlich Abschluß des Geschäfts für den Vertretenen gewollt ist, so greift § 184 Abs. 2 B.G.B. hier nicht Platz, obwohl der Wille der Angeklagten, im Namen des E. handeln zu wollen, der Sparkasse gegenüber nicht erkennbar hervorgetreten ist. Diese Ausführungen stehen mit dem von den Zivils. des R.G.'s in den Entsch. vom 29. November 1907, Bd. 67 S. 148, und vom 7. Mai 1908, VI 396/07 eingenommenen Standpunkt in Einklang (vgl. auch die für das frühere Recht eine ähnliche Auffassung vertretenden Entsch. des R.G.'s in Strass. Bd. 19 S. 429, insbes. 433, und in Zivils. Bd. 30 S. 141, insbes. 143). Wenn demgegenüber in der Entsch. des R.G.'s in Zivils. vom 14. Juni 1904, Bd. 58 S. 273 scheinbar ein anderer Standpunkt vertreten ist, so ist der dieser Entscheidung zugrunde liegende Fall insofern anders gestaltet, als es sich hier um den Abschluß eines Versicherungsvertrags handelte, bei dem es naturgemäß für die Versicherungsgesellschaft von erheblicher Bedeutung ist, den Namen ihres Vertragsgegners zu kennen, um vor dem Vertragschluß über dessen Persönlichkeit Erkundigungen einziehen zu können.

War also E. hinsichtlich der mit seinen Mitteln gemachten Einlagen Gläubiger der Sparkasse geworden, so erlangte er damit auch ohne weiteres gemäß § 952 B.G.B. das Eigentum an den Sparkassenbüchern. Denn daß § 952 B.G.B. auch auf Sparkassenbücher, die als Legitimationspapiere einen den Schuldscheinen ähnlichen Charakter haben, anzuwenden ist, wird in der Praxis und Theorie mit Recht übereinstimmend angenommen.

Hiernach konnte der erste Richter auch rechtsbedenkenfrei feststellen, daß ein weiteres Sparkassenbuch, das auf den Namen einer Elise E. lautete, insoweit im Miteigentum des E. gestanden hat, als aus seinen Mitteln eine Einlage auf dieses Buch in Höhe von 2500 M. gemacht worden ist; denn insoweit wurde er als „Einleger“ Miteigentümer des Buches.

2. Aber auch der weitere Angriff der Revision, eine Unterschlagung der Sparkassenbücher habe um deswillen nicht stattgefunden, weil die Angeklagten sich die Bücher nicht angeeignet hätten, da an den Eigentumsverhältnissen der Bücher durch die Abhebung des Geldes nichts geändert worden sei, erweist sich als verfehlt.

Im Einklange mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (Rechtspr. in Straff. Bd. 8 S. 751; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 369, Bd. 22 S. 2, Bd. 29 S. 415) konnte der erste Richter in der für die eigenen Zwecke der Angeklagten erfolgten und deshalb unbefugten Abhebung von Geldbeträgen aus dem Sparkassenguthaben des S. eine Aneignung der Sparkassenbücher erblicken, die darin bestand, daß die Angeklagten über die ihnen fremden Bücher eine Verfügung trafen, „welche als solche als zur ausschließlichen Zuständigkeit des Eigentümers gehörig betrachtet werden muß“ (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 752; s. noch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 26 S. 151, Bd. 39 S. 239 [242]; Bd. 40 S. 10 flg., namentlich S. 15).

Dies trifft unzweifelhaft zu, soweit die Bücher im Alleineigentum des S. standen; aber auch soweit das eine Buch Miteigentum der Angeklagten oder ihrer genannten Tochter Elise war, haben die Angeklagten sich insoweit, als sie die auf dieses Buch eingelegten Beträge gänzlich abhoben, also auch über das Miteigentum des S. verfügten, einer Unterschlagung des Buches zu ungunsten des S. schuldig gemacht. . . .